

70 Jahre Grundgesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bleek,

ich danke Ihnen sehr für die Einladung zu dem diesjährigen Neujahrsempfang, hier in dem schönen Bürgerzentrum in Wermelskirchen!

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir haben im letzten Jahr das 70-jährige Bestehen unserer Staatsverfassung gefeiert.

Nun haben solche Feiern den Nimbus des Traditionellen und dies bisweilen den des „Altbackenen“.

Dabei ist unser GG gerade wegen der gesellschaftlichen Veränderungen, die wir erleben, aktuell und gefragt wie nie. Und schon aus diesem Grunde, meine sehr verehrten Damen und Herren, bin ich dem Wunsch von Herrn Bleek, dass das GG Gegenstand des heutigen Festvortrages sein soll, gerne nachgekommen.

Sie können sich denken, dass unsere Verfassung eine Fülle interessanter Aspekte bietet. Sei es die Historie, angefangen von der Paulskirchenverfassung über die Weimarer Reichsverfassung bis hin zum GG, seien es die Grundrechte selbst oder die Säulen unserer Staatsorganisation, sei es die hierzu zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nicht zuletzt die Verfassungswirklichkeit, wie sie angesichts aktueller politischer Debatten von den Bürgern empfunden wird.

Die begrenzte Redezeit legt mir indes Selbstbeschränkung auf.

Ich werde daher nur kurz das Wesen der Grundrechte streifen, sodann versuchen, im Lichte von Art. 5, der Meinungs- und Kunstfreiheit, etwas Erhellung in aktuell geführte Debatten zu bringen und schließlich mit einigen Gedanken zur Staatsorganisation und hier insbesondere zum Rechtsstaatsprinzip und zur Bedeutung des gesellschaftl. Konsenses für die Verfassungswirklichkeit den Vortrag abrunden.

Das GG selbst ist gegliedert in 2 Abschnitte: den **Grundrechten** in den Artikeln 1-19 und den weiteren Artikeln zur **Staatsorganisation**.

Hierbei ist der Grundrechtskatalog ein unaufgebbares, zur Struktur des GG gehörendes Essential unserer Verfassung, das den eigentlichen Kern unsere freiheitlich-demokratischen Ordnung bildet. Die Grundrechte stehen als unmittelbar geltendes Recht am Anfang des GG – warum? – weil sie Schranken und Orientierung jeglichen staatlichen Handelns sind und als solche die Verfassungswirklichkeit prägen sollen.

Von ihrer historischen Entwicklung her besteht die Funktion der Grundrechte darin, Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Machtentfaltung zu sein, also die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentl. Gewalt zu sichern.

Dieses Grundrechtsverständnis ist aber schon seit einigen Jahrzehnten in einem Wandel begriffen. Einem demokratischen Staat, dessen Souverän das Volk ist, wird eine bloße Abwehrfunktion der Grundrechte nicht mehr gerecht. Die Bedeutung, die den grundgesetzlich geschützten Freiheitsbereichen beigemessen wird, verlangt auch eine Verpflichtung der staatlichen Gewalt zum aktiven Schutz dieser Rechte.

Ein Beispiel: Je stärker sich der Staat der sozialen Sicherung und kulturellen Förderung seiner Bürger zuwendet, desto mehr tritt neben das ursprünglichen Postulat der Freiheitssicherung die komplementäre Forderung nach Teilhabe. Insofern ist der Staat gehalten, die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Grundrechtsverwirklichung, für ein freies und gleiches Agieren der Bürger zu schaffen, indes unter dem Vorbehalt des Möglichen. So hat das BVerfG seinerzeit formuliert, dass nur das gefordert werden kann, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann.

(Die Frage nach einem „aktiven Schutz“ durch den Staat stellt sich auch im Hinblick auf die sog. „Drittwirkung“ der Grundrechte, also eine Wirkung der Grundrechte im Privatrechtsbereich. Auch hier gibt es Gefüge, die die eine Seite als die grds. stärkere/mächtigere erscheinen lassen. Denken Sie an das Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer, Vermieter/Mieter oder das weite Feld des Verbraucherschutzes. Eine unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten wird überwiegend abgelehnt. In den Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander kann sich daher niemand unmittelbar auf Grundrechte berufen. Indes besteht eine sog. „mittelbare Drittwirkung“. Die Grundrechte lenken mithin die Gesetzgebung – denken Sie nur an das Allg. Gleichbehandlungsgesetz – und sie beeinflussen die Interpretation zivilrechtlicher Vorschriften, die im Geiste der Grundrechte ausgelegt werden müssen.)

Erlauben uns nun die Grundrechte, den mit ihnen garantierten Freiheitsbereich nach eigenem „Gutdünken“ auszuüben?

Mein Lateinlehrer hat immer gesagt: „Die Freiheit des einen grenzt an der Freiheit des anderen.“

So ist es mit den Grundrechten auch. Sie unterliegen für den von ihnen umschriebenen Garantiebereich Schranken.

So haben wir z.B. in Art. 8 Abs. 1 – dem GR auf allg. Versammlungsfreiheit – eine dort selbst enthaltene Begrenzung: nämlich, dass Versammlungen „friedlich und ohne Waffen“ stattzufinden haben, eine sog. grundrechtsimmanente Schranke.

Für die meisten Grundrechte gilt zudem der sog. allg. Gesetzesvorbehalt, d.h. die Grundrechtsausübung des einzelnen wird begrenzt durch die allg. Gesetze.

So z.B. die „allg. Handlungsfreiheit“, also das Recht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ gem. Art. 2 Abs. 1 GG.

Es leuchtet ein, dass dieses (weit gefasste) Grundrecht nicht schrankenlos sein kann, anderenfalls könnte ich selbst Unrechtstaten unter Berufung auf meine allg. Handlungsfreiheit begehen, soweit sie nur der Entfaltung meiner Persönlichkeit dienen. Je weiter also ein GR begrifflich gefasst ist, umso weitreichender ist auch die gesetzgeberische Kompetenz, Grenzen aufzuzeigen, wobei wiederum der Wesens-

gehalt eines GR, sein Kern, nicht ausgehöhlt werden darf und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. (sog. Schranken-Schranken)

Es gibt aber auch Grundrechte, die nicht unter Gesetzesvorbehalt stehen, z.B. Art. 4 Abs. 1 GG (Glaubensfreiheit) oder Art. 5 Abs. 3 GG (Kunstfreiheit).

Ein Herr Böhmermann verliest öffentlich ein „Schmähgedicht“ und erläutert dabei, wann sein Vortrag seiner Ansicht nach Satire sei und wann er als Beleidigung oder Ehrverletzung eingestuft werden dürfe. Er beruft sich hierbei auf die „Kunstfreiheit“, Art. 5 Abs.3 GG und geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er gerichtlich geltend macht, die Bundeskanzlerin dürfe ihrerseits nicht öffentlich äußern, dass sie sein Schmähgedicht als geschmacklos empfinde.

Oder – gerade aktuell – die „Umweltsau“-Debatte.

„Meine Oma fährt im Hühnerstall Motorrad“ ist unstrittig ein Lied – wenn auch schon als Sprachbild nur als Blödsinn zu verstehen.

Jetzt umgedichtet: „das sind 1000 Liter Sprit im Monat, meine Oma ist ...“ wir wissen wie es weitergeht.

Ist das Satire! Da hier Kritik in einer Überzeichnung, also in einer für jedermann erkennbaren Übertreibung dargestellt wird – wer verfährt mit einem Motorrad schon 1000 Liter im Monat, und das in einem Hühnerstall – kann ein solches Lied ohne weiteres als Satire verstanden werden.

Doch die Erregungskurve in den sozialen Netzwerken steigert sich in ungeahnte Eskalationswindungen.

Aber, wollten die Textautoren bewusst Tabus brechen und einen Generationenkonflikt verursachen? Oder wollten sie nur mit frecher Formulierung den Finger in eine Wunde legen und haben sich hierbei ggf. etwas vergaloppiert?

Als Religionsstifter in Karikaturen lächerlich gemacht wurden, waren alle für die Freiheit der Satire – aber bei der Oma hört der Spaß wohl auf!

Die Großmutter meines Sohnes, also meine Schwiegermutter, äußerte hierzu: „Ich weiß nicht, ob das lustig ist, mir gefällt's nicht, es reimt sich nicht.“

Aber:

Menschen, die nicht bereit oder in der Lage sind, differenziert zu denken, entdecken das Thema für ihre Hetze, es gab Morddrohungen.

Andere versuchen im Gegenzug – ebenfalls mit Furor – das Lied heilig zu sprechen, und auch diejenigen, die es einfach nur geschmacklos finden, in die rechte Ecke zu stellen oder zumindest als Spießler zu bezeichnen.

Es geht noch weiter: Kaum hat unser Ministerpräsident es gewagt, an die Grenzen des Stils und des Respekts gegenüber Älteren zu erinnern, wurde er – gezielt – falsch interpretiert und mit dem Verdacht belegt, die Meinungsfreiheit von WDR-Journalisten einschränken zu wollen

und dem WDR-Intendanten wurde aufgrund seiner Entschuldigung Rückgradlosigkeit gegenüber den Rechten vorgeworfen,

obwohl er in der Sache eine sehr wichtige Differenzierung angesprochen hat:

(- bei all dem Geschrei um das Lied ist das untergegangen -)

Gegen wen richtet sich Satire in der Regel?

Gegen die Mächtigen, also gegen Personen, die aufgrund ihrer politischen Funktion, ihres Amtes und dergleichen im öffentlichen Interesse stehen.

Das tut die Oma im Allgemeinen nicht. Auch wird eine Generation an sich verballhornt. Dies ist eigentlich nicht Gegenstand von Satire. Und hierüber lässt sich reden, aber bitte vernünftig.

Die überzogenen Reaktionen zeigen demgegenüber, wie wenig Verstand gebraucht wird. Symptomatisch ist, dass „im anders Denkenden nicht der anders Denkende gesehen wird, sondern der Feind“. Dabei müssen wir uns klar werden, was uns Meinungsfreiheit und Pressefreiheit wert sind – egal ob wir das Oma-Lied als berechtigte Kritik an dem Lebensstil der älteren Generation, als Satire oder missglückte Satire oder einfach nur als daneben empfinden. Unterschiedliche Meinungen hierzu sind erst einmal hinzunehmen. Hinzunehmen ist indes nicht, dass jemand für seine Meinung in unflätigster Weise beschimpft oder mit dem Leben bedroht wird.

Und – m-E. – schadet ein bisschen Humor auch nicht.

Im Rahmen der Grundrechte, meine sehr verehrten Damen und Herren, geht es nicht darum, ob ich persönlich dieses Gesangsstück oder das Schmähedicht Böhmermanns gut finde oder nicht, sondern ob der Staat solches Handeln, welches unter den Schutzbereich eines Grundrechtes fällt, einschränken, verbieten oder ahnden kann.

Satire ist unstreitig eine Form von Kunst. Aber was ist Satire - oder was darf Satire?

Nach Kurt Tucholsky darf Satire bekanntlich alles.

Unzulässig ist es jedenfalls, die Bedeutung von Satire und Ironie mit der interpretatorischen Elle eines angeblich „gesunden Menschenverstandes“ zu messen, dafür wird der sog. „gesunde Menschenverstand“ zu häufig für kleinkariertes Denken missbraucht und Verletzungen des Ehr- und Persönlichkeitsschutzes angenommen, wo es auch andere symbolische oder metaphorische Interpretationen gibt.

Wird etwa ein Politiker satirisch, z.B. als Karikatur, so gezeichnet, dass sein Körper ein Hakenkreuz oder von mir aus auch Hammer und Sichel formt, dann muss das nicht als verbotener Angriff auf seine persönliche Ehre interpretiert werden; es kann auch eine sich der künstlerischen Darstellung des Bildes bedienende zugespitzte Aussage über (- dem Politiker ggf. nicht bewusste und damit auch von ihm nicht gewollte -) Tendenzen einer von ihm bloß symbolisierten Politik, und damit als diese Aussage erlaubt sein.

Ist dieses Grundrecht der Kunstfreiheit nun vollkommen schrankenlos? Nein.

Auch soweit Grundrechte nicht unter einem Gesetzesvorbehalt stehen, gelten für sie verfassungsimmanente Schranken in dem Sinne, dass kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte ausnahmsweise auch ein uneinschränkbares Grundrecht in einzelnen Beziehungen begrenzen kön-

nen. Hier muss also eine Güterabwägung im Einzelfall stattfinden, wobei immer festzustellen ist, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat. Dies zwingt zu sehr differenziertem Denken. Das ist aber auch notwendig, möchte man sachlich bleiben.

So ist das Schmähedicht zwar nicht durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gedeckt, da diese unter dem Vorbehalt der allg. Gesetze steht, sie mithin durch den Straftatbestand der Beleidigungen gem. § 185 StGB zulässig begrenzt wird. Aber als Satire durch Art. 5 Abs. 3 GG – der Kunstfreiheit. Denn trotz der Derbheit einzelner verwendeter Ausdrücke lässt es wohl noch Raum für eine symbolhafte, metaphorische Interpretation. Diese mögen mit Art. 2 Abs. 1 GG, dem Persönlichkeitsrecht des von der Satire Betroffenen oder dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ oder dem Sittengesetz kollidieren. Diesen Werten - obwohl auch von Verfassungsrang - kommt in dem hier zu beurteilenden Fall indes kein höheres Gewicht zu, da das allg. Persönlichkeitsrecht - wie der Name schon sagt - gegenüber der Kunstfreiheit ein allgemeineres Grundrecht ist. Gleiches gilt für das Anstandsgefühl oder Sittengesetz.

Was nützen aber individuelle Rechte, wenn es einem verwehrt werden kann, diese durchzusetzen, keine Möglichkeit besteht, diese geltend zu machen. Wir brauchen also auch Verfahrensrechte.

Aus diesem Grunde gibt es die – ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete – Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.

Und um diese mit Leben zu füllen, benötigen wir eine Justiz, und zwar eine unabhängige, welche durch den in Art. 20 niedergelegten Grundsatz der Gewaltenteilung garantiert wird.

In **Art. 20 GG** ist unter der schlichten Überschrift „Staatsform“ i.ü. der Kerngehalt unserer Staatsorganisation geregelt, er wird daher auch als die „kleine Verfassung“ bezeichnet.

Dort steht ausdrücklich, dass wir eine Republik sind, das Staatsoberhaupt also gewählt wird, eine Demokratie, und zwar eine parlamentarische, ein Bundesstaat, Sozialstaat und eben ein Rechtsstaat.

Diese Grundsätze der Staatsorganisation erfahren eine besondere Würdigung durch Art. 79 Abs. 3 GG, der sog. „Ewigkeitsklausel“ des GG, wonach eine Änderung dieser Prinzipien nicht zulässig ist.

In **Art. 20 Abs. 3** finden wir die Bindung der gesetzgebenden Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung, die der vollziehenden Gewalt sowie die der Rechtsprechung an die Gesetze.

Die damit verfügte Unterwerfung der gesamten Staatsgewalt unter das Recht ist der Kernsatz des **Rechtsstaatsprinzips** zu dessen weitverzweigten Erscheinungsformen vor allem noch die – schon genannte – Grundrechtsbindung der drei Gewalten

(Art. 1 Abs. 3 GG), eine unabhängige Justiz (Art. 97 Abs. 1 GG), die Rechtsweggarantie, die Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 93 GG) sowie das nach der Rechtsprechung des BVerfG entwickelte Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns gehören.

(Folge dieser Bindung ist, dass verfassungswidrige Gesetze keinen Bestand haben können (verfahrenstechnisch abgesichert durch das Normenkontrollverfahren).

In seiner Anwendung auf die vollziehende Gewalt wird der „Grundsatz der Gesetzmäßigkeit“ jeglichen Verwaltungshandelns festgelegt, Verwaltungshandeln bedarf mithin immer einer gesetzlichen Grundlage.)

Die Rechtsbindung der Judikative schließlich deckt sich mit der Gesetzesbindung der Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG, in welchem zwar die Unabhängigkeit der Richter garantiert ist, aber eben auch die Bindung der Richter an das Gesetz durch die Formulierung: „...nur dem Gesetz unterworfen“.

Dies sind starke Instrumente, meine Damen und Herren, die die Verfassung für ein gedeihliches Zusammenleben bereit hält.

Dennoch hört man allerorten, „der Rechtsstaat sei in Gefahr“.

Man darf auch durchaus den Eindruck gewinnen, dass geltendes Recht von Teilen der Bevölkerung nicht mehr ernst genommen, sich über Recht aus bloßem Eigennutz hinweg gesetzt werde. Polizei und Justiz seien schwach.

Um spektakuläre Fotos zu machen, veranstalten Hochzeitsgesellschaften mit Luxuskarossen Blockaden auf Autobahnen. Einschreitende Polizeibeamte werden lapidar mit der Bemerkung: „Wenden Sie sich an meinen Anwalt“, abgetan.

Wir brauchen jetzt nicht an die bösen Anderen zu denken.

So wissen viele von uns nicht, was eine Rettungsgasse ist, halten es aber für „ihr Recht“ mit dem Handy Fotos von dem Verletzten zu machen, wofür sie auch die Behinderung von Rettungskräften in Kauf nehmen.

Und wie empört ist der brave Bürger, wenn er ein Knöllchen bekommt. Nicht sein Falschparken oder sein zu schnelles Fahren ist das Anstößige, sondern dass er jetzt ein Verwarnungs- oder Bußgeld zahlen soll. Als Bußgeldrichter werde ich in solchen Fällen – bisweilen – gefragt, ob ich nicht's Besseres zu tun hätte. Doch, pflege ich dann zu sagen, nur Sie halten mich gerade davon ab. Selbst betroffen soll der Rechtsstaat aber mal „ein Auge zudrücken“.

So möchte jeder - bei dem Anderen - einen „kurzen Prozess“, nur halt nicht bei sich selbst.

Eine „Krise des Rechtsstaates“ wird auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen empfunden. Globalisierung, wachsende Komplexität, Entwicklungen, die nicht der eigenen Vorstellung entsprechen, z.B. Migration, Flüchtlingskrise, bereiten vielen Menschen Unbehagen und mehr ein Gefühl der Unsicherheit.

Sicherlich ist hier viel Arbeit zu bewältigen.

Aber womit haben wir es hier eigentlich zu tun? Mit einer Krise des Rechtsstaats?
Erinnern wir uns doch, was Rechtsstaat bedeutet: „Bindung staatlicher Gewalt.“
Das Agieren eines von allen rechtsstaatlichen Banden entfesselten Unrechtsstaats soll verhindert werden. Also keine GeStaPo- oder Stasi-Methoden.

Steht mit den vorgenannten Beispielen der Rechtsstaat nicht vielmehr deswegen in der Kritik, weil dem Staat Handlungsunfähigkeit unterstellt wird, er im Hinblick auf diffuse Ängste kein Patentrezept bietet, die Polizei auf offene, dreiste Provokationen nur mit „Deeskalationsseminaren“ reagiere? – mithin sich die staatliche Gewalt in den verfassungsbedingt auferlegten Schranken zu sehr gebunden hat?

Eine steile These, die so sicherlich nicht stehen bleiben kann, aber so schön einfach Klischees bedient.

Was uns verloren zu gehen droht, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist nicht der Rechtsstaat, wie ihn unser GG vorsieht, sondern der gesellschaftliche Konsens, was sich gehört und was nicht. Anstatt den Mitmenschen zu achten, handeln wir nach dem Motto: was mir nicht ausdrücklich verboten ist, ist mir erlaubt und ich darf mich mal empören – und zwar auch unflätig - wenn mir etwas nicht passt.

Aber gewiss kann ich mit diesen Auswüchsen verminderten Anstandes in Teilen der Bevölkerung nicht eine „Krise des Rechtsstaats“ begründen.

Rechtsstaat bedeutet nun einmal „Bindung staatlicher Gewalt“ und ich möchte nicht annehmen, dass die Mehrheit der Bürger die Rückkehr zu autokratischen Strukturen wünscht.

Bei der aufgezeigten Problematik geht es doch um etwas ganz anderes. Erwartet wird vielmehr ein Rechtsstaat, der das Recht durchzusetzen vermag, und zwar mit fairen, legitimen und konsequenten Mitteln auch gegenüber denjenigen, die sich bewusst außerhalb der für uns alle geltenden Rechtsordnung stellen. Dies ist eine ganz andere Zielrichtung.

Und dies ist auch kein nur innerdeutsches Problem.

Die Krise Europas durch auftretende populistische Strömungen hat auch etwas damit zu tun, dass Europa von weiten Kreisen seiner Bevölkerung nicht mehr als das „epochale Friedensprojekt“ wahrgenommen wird, ohne das über 70 Jahre Eintracht in Zentraleuropa nicht möglich gewesen wäre. Diese Wahrnehmung ist auch deshalb verloren gegangen, weil wir Europa immer mehr mit kleinteiligen, fast kleinkarierten Regelungen zuschütten. Europa heißt für die Bürger nicht mehr Freiheit von Grenzen, Völkerverständigung und Frieden – das scheint selbstverständlich.

Es bedeutet Regelung zu Glühbirnen, Verpackungen oder Dieselmotorgrenzwerten (so Jens Gnisa, in seiner diesjährigen Rede zur Landesvertreterversammlung des Richterbundes).

Bettina Limperg, Präsidentin des BGH, führte in ihrer Festrede anlässlich des 110-jährigen Bestehens des DRB aus: „Ein Rechtsstaat, dem die Menschen nicht mehr

vertrauen lässt sich leicht untergraben. Angst – mag sie auch nur diffus sein – erzeugt Misstrauen und ist idealer Nährboden für Populisten aller Art.“

Und hier wird es spannend, meine sehr verehrten Damen und Herren: Auch mit Blick auf die Nachbarländer der EU warnt sie sodann vor jeglicher Form des Populismus. Damit werde „Gift geträufelt“.

Und was passiert, wenn genügend Gift geträufelt wurde? Die Bevölkerung läuft ggf. erneut unter Beschimpfung angeblicher Sündenböcke, vermeintlich einfache Lösungen parat habenden „Heilsbringern“ hinterher.

Und inzwischen muss man einräumen, dass fehlende Vernunft und Verstandesreife einiger Staatenlenker selbst dem Besonnenen Angstschweiß auf die Stirn treibt.

Und hier lässt sich ein Bogen spannen:

Die Weimarer Republik ist nicht gescheitert, weil die Weimarer Reichsverfassung unzureichend war.

Das GG baut in weiten Bereichen auf der Weimarer Reichsverfassung auf.

Gewichtige Instrumente einer wehrhaften Demokratie waren vorhanden!

1. Die Grundsätze der demokratischen, republikanischen Verfassung durften nicht geändert werden.
2. Möglichkeit des Parteiverbots bei verfassungsfeindlichem Verhalten.
3. Gesetz zum Schutz der Republik. (z.B. § 8 ...)
4. Staatsgerichtshof wurde zum Schutz der Republik eingerichtet.

Es gab das alles schon.

(Es wurden auch über 30 Verbote gegen die NSDAP erlassen, nur 3 gegen die KPD.

Bei den Wahlen im Nov. 1932 hatte die NSDAP 2 Mio Wählerstimmen wieder verloren. (und lag bei etwas über 30 %.) Diese Partei war infolge der vielen Wahlkämpfe nahezu pleite, ferner innerlich zerstritten. Die Republik galt als gefestigt. Noch 1932 äußerte Carl von Ossietzky: „Die Gefahr durch Hitler sei vorbei“. Ein fataler Irrtum, wie er nur wenig später am eigenen Leib erfahren musste.)

Warum dann das Scheitern der Weimarer Republik?

Es war die geistige Haltung, und zwar die des Großteils der damaligen Eliten.

(Es gab in der Bevölkerung genügend Republikaner. Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold war eine aktive pro-republikanische und prodemokratische Vereinigung und hatte mit über 3 Mio mehr Mitglieder als die radikalen Parteien NSDAP, DNVP, Stahlhelm sowie KPD, Rotfront und Spartakusbund zusammen.)

(Aber:)

Die herrschende Staatsrechtslehre war monarchisch-konservativ, keineswegs demokratisch-republikanisch ausgerichtet. Ebert hatte mit der Formulierung und Begründung des Verfassungstextes 1918/19 ganz andere Probleme als die Väter des Grundgesetzes 1948/49.

Die Justiz – galt zwar seit 1848/49 (Paulskirchenverfassung) – als unabhängig. Dies stand indes nur auf dem Papier. Sie war – bis auf wenige Ausnahmen – durch und durch dem monarchischen, obrigkeitstättlichen Geist verhaftet. Argumentationen wie „Das Interesse des Staates (– damit war freilich die eigene Vorstellung von dem gemeint, was Staatsinteresse sei –) stehe über dem Recht“ wurden in Verhandlungen gegen Angeklagte z.B. des Kapp-Putsches oder gegen Hitler nicht nur akzeptiert, vielmehr wurde in Urteilsbegründungen die „edle und vaterländische Gesinnung“ dieser Angeklagten hervorgehoben, welches alles in allem - wenn überhaupt - zu sehr milden Verurteilungen führte.

Republikaner in der Regierung wurden mundtot gemacht, verschwanden, sahen sich Attentaten ausgesetzt, ich erinnere an Rathenau.

Ohne eine handlungsfähige Mehrheit im Reichstages wird Brüning von dem Reichspräsidenten Hindenburg - ein erklärten Gegner der Republik – zum Reichskanzler ernannt und dann von dem noch gefälligeren von Papen ersetzt. Dieser und andere seines konservativen Schlanges glaubten in ihrer bürgerlich-konservativen Arroganz, Hitler kontrollieren zu können.

Es war nicht eine schlechte Verfassung welche zum Untergang Weimars führte, sondern im Wesentlichen die Unreife einer monarchisch-konservativ eingestellten Elite, die die Demokratie und die republikanische Staatsform ablehnte. Ein Staatsstreich auf Raten, (so Prof. Dreyer.)

(Nach 1933 konnten Grundrechte unbeachtet bleiben und ohne rechtliche Grundlage und ohne Rechtsschutzmöglichkeit in Rechte des Bürgers eingegriffen werden. Das Handeln der Gestapo war nicht durch ein verfassungsgemäßes Gesetz legitimiert (Hitler agierte mit „Notverordnungen und setzte sich über die immer noch geltende Verfassung schlicht hinweg.)

Was zeigt uns das?

Eine Verfassungsurkunde, mögen in ihr noch so gut durchdachten Maximen niedergeschrieben sein, kann nicht dafür garantieren, dass nach ihr gelebt wird.

Angesichts so mancher, anscheinend wieder gesellschaftsfähig gewordener Äußerungen aus Teilen der Politik ist das Thema Weimar aktueller, als ich es mir wünschen würde.

Aber die Situation ist derzeit doch anders. Wir haben keine nennenswerten antidemokratischen Eliten, wie es in den 1920ern der Fall war, jedenfalls nicht in der Form und der Größenordnung. Das beruhigt – erst einmal.

Dennoch: anzunehmen, unsere Demokratie, unsere Republik, unser Rechtsstaat sei ein Naturgesetz, an dem sich nichts ändern könne, wäre ein Fehler.

(Zwar ist es Teil der Normalität und auch unseres Verständnisses von Demokratie und Meinungsfreiheit, dass populistische Auffassungen, wenn auch bar jeglicher Sachkenntnis und bisweilen unsäglich in der Ausdrucksweise, hingenommen werden müssen.

Dennoch gilt es wachsam zu bleiben, dem entgegenzusteuern, die Ungereimtheiten und Fehler einer rein populistischen Stimmungsmache aufzuzeigen und sich die Sachlichkeit und die auf unsere Grundwerte gestützte Meinungshoheit nicht nehmen zu lassen.)

Der Friede – so Immanuel Kant – ist kein Naturzustand.

„Er muss gestiftet werden.“ Schon die Formulierung verlangt also ein aktives Handeln. (Kein Geschehenlassen, es wird schon irgendwie.)

Und so ist es mit den Grundwerten unseres Grundgesetzes auch.

Demokratie, Rechtsstaat, Gleichheits- und Freiheitsrechte sind kein Naturzustand, sondern eine „kulturelle Errungenschaft“, welche von uns bewahrt und gelebt werden muss.

Denn die Alternative – wenn man sich bewusst macht, was das bedeutet – möchte doch kaum jemand.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes und insbesondere friedvolles Jahr 2020.